

**Stadt Werl
Der Bürgermeister**

Werl, 25. März 2014

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Werl

Sitzung des Hauptausschusses Nr. 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Werl am

**Donnerstag, dem 3. April 2014, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,**

lade ich Sie herzlich ein.

Zuvor besteht für die Mitglieder des Hauptausschusses, des Rates und alle weiteren Interessierten die Möglichkeit, sich von

**17.00-17.45 Uhr bei der
Freiwilligen Feuerwehr Werl,
Grafenstraße 23,**

über das Thema Atemschutz zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Grossmann

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Werl
Nr. 3/2014 am 03. April 2014**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	994	Antrag der CDU-Fraktion Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern
4		Mitteilungen
5	1021	Anfragen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Brandschutz- bedarfsplan/Atenschutz
6	1022	Stärkungspakt

im Rat der Stadt Werl

Gerd Beul, Fraktionsvorsitzender

Werl, 17.01.14

Mellinstr. 16 b

59457 Werl

Tel. 02922/5727

Mobil: 0171/6306613

Fax 02922/861411

E-Mail: Gerd.Beul@t-online.de

Stadt Werl

- Herrn Bürgermeister M. Grossmann -

Hedwig-Dransfeld-Str. 23

59457 Werl

Betr.: Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern

Bezug: ohne

Guten Tag Herr Grossmann,

angeregt durch den Pressebericht vom 07. Januar beantragen wir:

„ Den Ortsteingangsschildern ist ein Namenszusatz beizufügen, der auf die Besonderheit Werls als Wallfahrtsstadt hinweist“.

Begründung:

Werl ist der drittgrößte Marienwallfahrtsort Deutschlands. Jahr für Jahr pilgern Wallfahrer aus Nah und Fern und aller Generationen zum Gnadenbild in der Basilika. Wir halten es für angemessen, dass auf diese Besonderheit unserer Stadt auch auf den Ortseingangsschildern verwiesen wird.

Zum Vorgehen schlagen wir vor, den genauen Wortlaut im Hauptausschuss am 06. Februar zu beraten und für den Rat am 20.02.14 eine Beschlussvorlage zu empfehlen.

Die Texte könnten lauten:

- Stadt Werl – Kreis Soest – Wallfahrtsort (Marienwallfahrtsort)
- Werl – Kreis Soest- Wallfahrtsstadt (Marienwallfahrtsstadt)

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Beul

Nachrichtlich: Fraktionen und Presse

Anmerkungen der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion „Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern“ vom 17.01.2014

Mit Schreiben vom 17.01.2014 beantragt die CDU-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern“ in die Tagesordnungen der Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates. Es wird seitens der Fraktion vorgeschlagen, über einen genauen Wortlaut der Zusatzbezeichnung zu beraten.

Die Aufnahme von Namenszusätzen auf Ortstafeln ist jedoch nur möglich, sofern der amtliche Name der Stadt Werl um eine Zusatzbezeichnung nach § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erweitert wird.

Für die Erweiterung des amtlichen Namens der Stadt Werl ist ein Beschluss des Rates mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Zudem muss ein nachvollziehbar begründeter Antrag auf Genehmigung der Zusatzbezeichnung über den Dienstweg beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Bei der Entscheidung über eine Zusatzbezeichnung sollten Aspekte wie historische Bedeutung, Identifikation für Bürgerinnen/Bürger, Zielgruppen sowie Stadtmarketing berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die Stadt Werl:

Mit dem Beschluss des Rates und einer anschließenden Genehmigung der amtlichen Zusatzbezeichnung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales verpflichtet sich die Stadt Werl, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Damit wird die charakteristische Bezeichnung („Wallfahrt“) Zusatz des offiziellen Stadtnamens und ist insofern in jedem Schriftverkehr (Briefköpfe, Formulare), nicht-amtlichen Flyern und Broschüren zu verwenden. Auch auf sämtlichen Behördenschildern (z.B. auch Bauschilder) ist die beschlossene Zusatzbezeichnung sodann zu führen.

Die Umsetzung hierzu kann sukzessive (zum Beispiel nach Verbrauch vorhandener Briefbögen) erfolgen.

Im Falle einer positiven Entscheidung würde das bisherige Stadtlogo künftig wie folgt abgewandelt:



Wallfahrtstadt Werl

Der Bürgermeister

Die **Ergänzung der Ortstafeln** um einen charakteristischen Zusatz ist **nicht verpflichtend**, aber möglich. Die Kosten der Änderung der Ortstafeln sind von den Trägern der Straßenbaulast (Stadt Werl, Kreis Soest und Straßen.NRW) zu tragen.

Erste Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Träger der Straßenbaulast wurden bereits geführt. Nach

Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg müsse beim Austausch der Ortstafeln gewährleistet sein, dass die Farbe und Reflektion der Schilder den gesetzlichen Normen entspricht. Ein Überkleben der Ortstafeln sei grundsätzlich nicht verboten, jedoch sei eine einheitliche Vorgehensweise vorgeschrieben. Nach einer ersten Auskunft von Straßen.NRW würde einer Neubeschriftung mit Hilfe eines Aufklebers nicht zugestimmt werden, so dass zwingend alle Ortstafeln komplett ausgetauscht werden müssten. Insgesamt ist die Aufnahme einer charakteristischen Zusatzbezeichnung auf den Ortstafeln mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden. Im Stadtgebiet stehen 74 Ortstafeln, wovon 60 städtisch sind. Der Gesamtaufwand für den Erwerb und die Anbringung städtischer Ortstafeln beträgt **voraussichtlich 16.000 Euro**. Haushaltsmittel stehen hierfür derzeit nicht zur Verfügung.



Mit Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung folgen weitere Aufwendungen, die für die sukzessive Anpassung des Werl-Logos, die Anpassung des Internetauftritts und der EDV-gestützten Formulare durch die KDVZ (z.B. im Bürgerbüro, im Steueramt oder der Stadtkasse) sowie die Anpassung der Kopfbögen und Formulare sämtlicher Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung Werl entstehen werden. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es jedoch akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. aufzubreuchen. Eine Änderung des gemeindlichen Siegels ist nicht zwingend, wäre jedoch konsequent. Für diese Arbeiten entstehen geschätzte Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich **2.000 Euro**.

Fraktion im Rat der Stadt Werl

www.gruene-werl.de



Ludger Kottmann
Schützenweg
59457 Werl

an den
Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann

Werl, den 19.03.2014

Anfrage zum Brandschutzbedarfsplan /Atemschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,
durch die Berichterstattung zum Thema Atemschutz in der örtlichen Presse vom
8.3.2014, 10.03.2014 und 19.03.2014 sehen wir einen Aufklärungsbedarf möglichst
in der morgigen Ratssitzung:

Herr Wienecke als Kreisbrandmeister spricht in dem Bericht vom 10.3.2014 davon,
dass wenn eine Kommune nicht mitmache, sei die für 10 oder 16 Jahre
ausgeschlossen. In derselben Pressemitteilung wird berichtet, dass die Stadt Werl
bei der kreisweiten Lösung nicht mitmachen wird. Im Bericht vom 19.3.2014 wird der
Stadtbrandmeister Herr Korte im Zusammenhang mit einer möglichen kreisweiten
Atemschutzwerkstatt am Rettungszentrum Soest und der Anschaffung eines
Abrollcontainers mit den Worten zitiert: „Dann wäre alles für die Katz gewesen.“

1. Ist es richtig, dass die Beschaffung des Abrollcontainers und seine
Ausstattung über den Kreis (435.000€) beschlossen und über die Kreisumlage
finanziert wird und die Ausschreibung für die Anschaffung des
Abrollcontainers bereits am 20.3.2014 endete?
2. Ist es richtig, dass dem Beschlussvorschlag für die Anschaffung eines
Abrollcontainers im Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und
Rettungswesen des Kreises Soest vom 26.6.2013 eine Stellungnahme der
Feuerwehren im Kreis Soest angehängt war, die genau dieses forderte und
auch von Herrn Korte als Werler Wehrführer unterschrieben wurde?
3. Ist es richtig, dass der Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit den
Wehrführern der Städte und Gemeinden im Herbst 2011 das Konzept für die
Anschaffung eines zentralen AB-A (vermutlich Abrollcontainer) durch den
Kreis Soest entwickeln ließ (vgl. Vorlage zu o.g. Ausschuss vom 26.6.2013)
und gleichzeitig die Stadt Werl in 2011 aufgrund der neuen Richtlinien
begonnen hat die Technik aller Geräte auf den neusten technischen Stand zu
bringen und auch den Bestand auf 91 Geräte aufgestockt hat. (Vgl. Soester
Anzeiger 19.3.2014)?
4. Ist es richtig, dass es sich bei den Atemschutzgerätetypen in Werl und auf
dem noch zu bestückenden Abrollcontainer um unterschiedliche Geräte
handeln wird und diese langfristig vereinheitlicht werden sollen?

Fraktion im Rat der Stadt Werl

www.gruene-werl.de



5. Ist es richtig, dass im Werler Haushalt 2014 31000,-Eur für die Beschaffung neuer Atemschutzgeräte veranschlagt sind?
6. Warum wurde der Hauptausschuss am 6.3.2014 nicht informiert, gibt es einen eigenen Weg für Werl und was bedeutet ein Ausschluss von der zentralen Lösung, wenn dies denn möglich ist?

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Kottmann

Stadt Werl Der Bürgermeister	Mitteilung	Nr. 1021
---	-------------------	-----------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am am 03.04.2014 am
---	---------------------------

Datum: 27.03.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 32-po.		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. Sicherheit u. Ordnung					

Atemschutz für die Freiwillige Feuerwehr Werl

Bezug: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.03.2014

Die Konzeption einer zukunftsorientierten, bedarfsgerechten Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Soest besteht aus zwei unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Komponenten:

Eine davon stellt die Beschaffung eines „Abrollbehälters Atemschutz“ (AB-A) dar, der – bestückt mit 40 Atemschutz-Komplettausstattungen – zentral bei der Kreisleitstelle Soest gelagert und bei Anforderung einer örtlichen Einsatzleitung an die jeweiligen Bedarfsstellen verbracht werden soll, wenn das vorhandene Atemschutzgerät nicht ausreicht. Dessen Beschaffung zu Lasten der Kreisumlage ist durch den Kreistag beschlossen, befindet sich aber noch in der Phase der Realisierung.

Zusätzlich wurden bei der Überprüfung der in den einzelnen Feuerwehren auf örtlicher Ebene vorhandenen Grundausrüstung Defizite unterschiedlicher Art festgestellt: im Wesentlichen beruhen diese auf einer teilweise unzureichenden Ausrüstung, es mangelt in Einzelfällen an der nötigen Ausstattung mit Spezialgerät oder -werkzeug für eine fachgerechte Wartung oder an einer auf Dauer hinreichend gesicherten Verfügbarkeit dazu bereiter Feuerwehrkräfte, die die Gerätewartung im Ehrenamt wahrnehmen. Dies führte zur Überlegung, für die Grundausrüstung der örtlichen Feuerwehren eine Verbundlösung nach dem Muster des Wetteraukreises (Hessen) zu entwickeln, wo dieses Modell, das dort von der überwiegenden Zahl der Kommunen im Kreis seit gut zwei Jahren praktiziert wird. Unter Berücksichtigung individueller, örtlicher Gegebenheiten kann dies ein Konzept darstellen, mit dem aus zentraler Beschaffung und Wartung erwachsende Synergieeffekte entstehen und eine Entlastung der Kräfte im Ehrenamt erzielt wird.

Unter Berücksichtigung dessen wird die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Information trifft zu. Die Ausschreibung des Containers endete am 20.03.2014. Seine Bestückung ist noch nicht ausgeschrieben, sondern erfolgt, wenn feststeht, welcher Gerätetyp für den parallel vorgesehenen Atemschutz-Verbund beschafft wird. Dessen Ausschreibung ist noch nicht erfolgt. Die Kosten

von 435.000 € beinhalten die kalkulierten Gesamtkosten für den Container einschließlich der dafür vorgesehenen Bestückung.

Zu Frage 2:

Dies trifft zu. Die Beschaffung des AB-As stellt als Reservevorhaltung aus feuerwehrtechnischer Sicht eine mögliche Alternative dar; aus diesem Grunde hat der Wehrführer der Stadt Werl der Anschaffung nach vorheriger Rücksprache mit seinen beiden Stellvertretern nicht widersprochen, nachdem zuvor alle anderen Wehrführer im Kreis Soest sich ihrerseits für dessen Beschaffung ausgesprochen hatten. Diese Zustimmung hat er zudem unter den ausdrücklichen Vorbehalt gestellt, dass ein solcher AB-A ausschließlich in Soest und nicht, wie zunächst angedacht, bei der Hauptamtlich besetzten Feuerwache Lippstadt positioniert würde. Er ist primär dazu gedacht und geeignet, anlässlich einer sog. Großschadenslage in oder im Umfeld Werls einen plötzlichen, ungewöhnlich großen Bedarf an Atemschutzgerät zu decken, der mit hier vorhandenen Einsatzmitteln dann nicht ausreichend unterstützt werden könnte, ohne den Grundschutz für andere, zeitgleiche Einsatzfälle in Werl selbst zu gefährden.

Zu Frage 3:

Zunächst hat der Kreisbrandmeister 2011 den damals amtierenden Wehrführern den Gedanken der Anschaffung eines AB-As lediglich als Idee präsentiert, ohne dass eine Konkretisierung zum damaligen Zeitpunkt absehbar war. Die damit einhergehende, zentrale Bevorratung von Atemschutzgerät für extreme Einsatzbedarfe wurde in der Folgezeit in den Wehren diskutiert. Da die Verantwortung für adäquaten Atemschutz bei der Leitung der jeweiligen Feuerwehren liegt, die für Werl auch unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen durch Einsätze auf besonders langen Autobahnabschnitten mit 91 Einheiten festgelegt wurden, handelt es sich bei der Beschaffung zusätzlicher Atemschutzgeräte um eine bereits weit im Voraus geplante Entwicklung, die unabhängig von der Beschaffung eines AB-As erforderlich war und darum durch die Entscheidung zum Erwerb des AB-As nicht berührt wird.

Zu Frage 4:

Im AB-A und in der Verbundlösung sollen identische Atemschutzgeräte verwendet werden. Da die Atemschutzgeräteträger/innen in Werl im Übungsbetrieb auch Masken mit anderen Systemen verwenden, stellt es für Werl kein Problem dar, wenn die in der Verbundlösung und für den AB-A zu beschaffenden Typen nicht den in Werl vorhandenen entsprechen.

Zu Frage 5:

Dies trifft zu. Der Ansatz basiert auf Katalogpreisen und ist vorgesehen für notwendige Anschaffungen als Austausch im vorhandenen Bestand etwa nach Ablauf der Benutzungsdauer oder für Ersatzteile sowie für turnusgemäße Sicherheitsüberprüfungen. Dieser Betrag orientiert sich dabei stets an der Bestandspflege, wobei er für beschaffte Neugeräte auf die jeweils höchstzulässige Nutzungsdauer zu beziehen ist. Zudem beinhaltet er Kosten für die Beschaffung entsprechender Rollcontainer oder von Sicherheitseinrichtungen („Totmannwarner“), die bei der Beschaffung der Atemschutzgeräte für den Verbund nicht enthalten sind, weil die Feuerwehren Wert auf ihre jeweils gebräuchlichen Techniken gelegt haben und dadurch ohnehin von allen Kommunen selbst zu beschaffen sind. Der Betrag stellt eine Investition zur Aufrechterhaltung des Sicherheits- und Ausstattungsstandards für das laufende bzw. die Folgejahre dar und entstünde wie in allen anderen Kommunen auch dann, wenn Werl der Verbundlösung beitreten würde,

dessen endgültige Realisierung erst nach europaweiter Ausschreibung in vielen Monaten umgesetzt werden dürfte. Es ist davon auszugehen, dass durch günstigen Erwerb noch junger Geräte, die in den Feuerwehren ausgesondert werden, die an der Verbundlösung teilnehmen, der Ansatz nicht ausgeschöpft zu werden braucht.

Es wird davon ausgegangen, dass der Ansatz für Folgejahre erheblich niedriger ausfallen wird.

Zu Frage 6:

Die endgültige Entscheidung für Werl wurde erst nach dem 6. März 2014 getroffen, somit war zu der Sitzung des Hauptausschusses noch keine Information möglich.

Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit bedarfsgerechtem Atemschutzgerät und dem notwendigen Werkzeug zur fachgerechten Wartung war der Stadt Werl schon seit Jahren wichtiges Anliegen. Dies gilt auch für die Gewinnung freiwilliger Atemschutzgerätewarte, die sich ständig durch entsprechende Fortbildung auf aktuellem Wissensstand gehalten haben.

Dadurch bedingt besteht hier ein erheblich geringerer Nachrüstungsbedarf, als dies bei einer Beteiligung an der Verbundlösung des Kreises Soest der Fall wäre, bei dem sämtliche vorhandene Technik ausgesondert und durch neue Geräte in noch größerer Stückzahl ersetzt würde. Insofern erweist sich die eigenständige Lösung – auch projiziert auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren – als die wirtschaftlichere. Die gesamte Wehrführung einschließlich der Atemschutzgerätewarte ist überzeugt, damit für fast alle denkbaren Einsatzlagen auch in den kommenden zehn Jahren gut ausgestattet zu sein, zumal die Beteiligung der Stadt Werl am AB-A auch etwaigen Nachschub in nicht auszuschließenden Einsatzfällen mit besonders hohem Atemschutzgerätebedarf sichert.

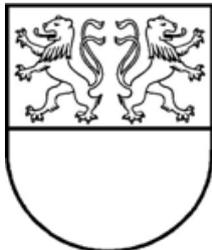
Die Konzeption wird in der anstehenden Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplans mit berücksichtigt.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Mitteilung	Nr. 1022
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates		am am 03.04.2014 am

Datum: 01.04.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10.1-Be		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. BM					

Die Städte Witten und Dorsten haben stellvertretend für alle 28 kreisangehörigen Stärkungspaktgemeinden dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes NRW eine Stellungnahme zu der bevorstehenden Evaluation zum Stärkungspaktgesetz übermittelt.

Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.



Stadt Witten
Die Bürgermeisterin

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Witten – Marktstraße 16 Rathaus - 58449 Witten
Stadtverwaltung Dorsten – Halterner Str. 5 Rathaus – 46269 Dorsten

Minister für Inneres und Kommunales
des Landes NRW
Herrn Ralf Jäger
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

01.04.2014

Sehr geehrter Herr Minister!

Die 28 kreisangehörigen Städte in der ersten Stufe des Stärkungspaktgesetzes haben wiederholt Position zum Gesetz und zu seiner Umsetzung bezogen. Sie tun das auch in der nun anstehenden Evaluation.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es den Städten im Rahmen des Stärkungspaktes bisher fast ausnahmslos gelungen ist, Haushaltssanierungspläne zu verabschieden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und daher auch genehmigt wurden. Die Landesmittel haben dazu einen erheblichen Beitrag geleistet.

Die Sparanstrengungen sind vielfach nur vor dem Hintergrund einer guten Konjunktorentwicklung gelungen. Bei einer nur leichten Verschlechterung der konjunkturellen Lage werden nicht nur die Steuern zurückgehen, sondern die Transferaufwendungen steigen.

Das Stärkungspaktgesetz löst nicht ansatzweise das Grundproblem aller Kommunen: Es ist zu wenig Geld im Topf. Die Kommunen werden nicht aufgabengerecht mit Finanzmitteln ausgestattet. Hieraus resultieren beträchtliche Risiken für die Genehmigungsfähigkeit der künftigen Haushaltssanierungspläne:

1. Die größte Dynamik weisen nach wie vor die **Aufwendungen im Sozial- und Jugendbereich** auf; der Stärkungspakt greift an diesen Ursachen nicht an. Durch die Hebung von Standards, insbesondere durch Betreuungsschlüssel, werden weitere Aufwendungen verursacht. Hier ist nicht nur das Land Verursacher, auch der Bund und die Gerichte tragen hierfür Verantwortung.
2. Die Entlastung bei der Grundsicherung ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht angekommen. Im Gegenteil: Die Gesamtbelastung aus allgemeinen **Umlagen und Kostenbeteiligungen** durch die Kreise ist absolut fast durchweg gestiegen.
3. In den letzten Jahren wies die **Eingliederungshilfe** die stärksten Steigerungsraten auf; ein Abschwächen ist wegen der demografischen Entwicklung nicht zu erwarten. Der Bund schiebt seine zugesagte Beteiligung auf die lange Bank. Es lässt sich leicht ausrechnen, wann allein die aktuellen Zuwächse bei der Eingliederungshilfe die Stärkungspaktmittel aufgefressen haben.

4. In 2014 läuft die Finanzierung der **Schulsozialarbeit** aus. Der Bund hat angekündigt, dass er die Finanzierung nicht fortsetzen wird. Sofern das Land nicht in die Finanzierung eintritt, kommt es auf kommunaler Ebene zu einer Mehrklassengesellschaft. Die Kommunen ohne Haushaltsprobleme können die Schulsozialarbeiter aus eigenen Mitteln finanzieren; haben aber einen verhältnismäßig geringen Bedarf.
5. Die Kommunen, die wegen der Sozialaufwendungen in Haushaltsprobleme stecken und die Schulsozialarbeiter dringend benötigen, können sie nicht bezahlen und müssen deshalb auf sie verzichten. Die Stärkungspaktkommunen gehören fast durchweg zu dieser Gruppe und werden dadurch noch weiter abgehängt.
6. Bei der Umsetzung der **Inklusionsgesetzgebung** fehlt noch immer eine verbindliche Finanzierungsregelung. Dies gilt insbesondere für die Integrationshelfer. Gar nicht im Blick sind die Investitionen, die die Städte in der Vergangenheit in ihre Förderschulen gesteckt haben. Heute ist diese Infrastruktur zum Teil überflüssig und belastet die Haushalte.
7. Der **Aufwand für die Kindertagesbetreuung** steigt weiter an. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kürzt zum 01.08.2014 die Stellenschlüssel für die Betreuung von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen drastisch. Dies unterstreicht, dass das Land die Kosten der Inklusion als kommunale Aufgabe begreift und die Risiken auf die Kommunen abwälzt.
8. Die zu erwartenden **Tarifabschlüsse** im öffentlichen Dienst werden die Haushalte sprengen. Diese wirken sich nicht nur bei den Personalausgaben der Kommunen aus, sondern auch bei den Umlageverbänden und den Sozialleistungsträgern (Kindergärten, Offene Ganztagsschule, Heimkosten pp). Es wird damit eine neue Kostenspirale bei den Transferaufwendungen in Gang gesetzt.
9. Die Stärkungspaktkommunen geraten durch die **überproportional hohen Steuersätze, die mit überdurchschnittlichen Gebührensätzen** insb. bei Kindertagesstätten und Offenen Ganztagsschulen einhergehen, beim demografischen Wandels ins Abseits. Sie verlieren für Familien mit Kindern ihre Attraktivität und können im Standortwettbewerb nicht mehr mithalten. Hierdurch wird zusammen mit den hohen Soziallasten und nicht zu finanzierenden Angeboten zur Prävention (s. Schulsozialarbeiter) eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, die die Kommunen aus eigener Kraft nicht stoppen können.

Der Aufwuchs an zusätzlichen Aufwendungen in die o. g. Aufgabenbereiche kann somit nicht mehr durch zusätzliche Sparmaßnahmen an anderen Stellen kompensiert werden. Die Stärkungspaktkommunen sind mit ihren Sparmaßnahmen bis an ihre Grenzen des Vertretbaren gegangen. Die Städte haben in ihren HSP zum Teil drastisch das öffentliche Leistungsangebot reduziert. Neue Sparmaßnahmen zur Finanzierung des vorstehend beschriebenen beträchtlichen Aufwuchses an Sozialleistungen sind nicht mehr ersichtlich.

Es bleibt damit nur der Weg über weitere Steuererhöhungen!

Jedoch mussten bereits in der Phase der Aufstellung der ersten Sanierungspläne die **Steuersätze der Realsteuern** fast überall drastisch erhöht werden. Das ist im Standortwettbewerb bei Gewerbebetrieben und Familien zwar nicht das einzige, aber eben auch ein wichtiges Argument. Wir verweisen auf die Studie der IHK Westfalen-Nord, die die Stärkungspaktstädte auffordert, die Abgabenlast zu senken.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Infrastruktur wegen mangelnder Investitionsfähigkeit sowie die öffentlichen Angebote insgesamt deutliche Schwächen aufweist. Damit besteht die Gefahr, dass in Folge der Haushaltssanierungspläne langfristig die Strukturprobleme verschärft werden.

Mängel beim Evaluationsverfahren

Eine Beteiligung der betroffenen Kommunen ist nicht vorgesehen. Die Evaluation soll ausschließlich unter Beteiligung der Bezirksregierungen, der GPA und der kommunalen Spitzenverbände stattfinden. Die hierzu vorgesehene Auswertung der Controlling-Berichte zum Stichtag 15.04.2014 greift zu kurz, da in den Berichten nicht die Schwächen und Mängel des Gesetzes genannt werden. Die Kommunen sind nur zum Teil unmittelbar aufgefordert worden, hierzu Stellungnahmen abzugeben. Es ist daher zu befürchten, dass die Evaluation einzig und allein aus dem Blickwinkel der Aufsichtsbehörden und der GPA gesehen wird. Die Sichtweise der Kommunen kommt dabei zu kurz.

Verfahrensweisen der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen agieren bei der Umsetzung unterschiedlich. Die Koordination durch das MIK ist nicht immer gelungen. Die Bezirksregierungen legen bei der Auslegung des Gesetzes unterschiedliche Maßstäbe an.

Benachteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Das Stärkungspaktgesetz benachteiligt die kreisangehörigen Gemeinden gegenüber den kreisfreien Städten. Während die kreisfreien Städte bei ihren Sanierungsmaßnahmen das gesamte Aufgabenspektrum einbeziehen können, können die kreisangehörigen Kommunen nur das ihnen obliegende Aufgabenspektrum betrachten. So bleiben die Aufgaben der Kreise unangetastet, während die gleichen Aufgaben bei den kreisfreien Städten in die Konsolidierungsüberlegungen einbezogen werden müssen. Im kreisangehörigen Raum bleiben damit die Gesundheitsämter, die Veterinärämter, die Jobcenter, die Straßenverkehrsbehörden, die Berufs- und Förderschulen und andere Bereiche unangetastet. Hierfür gibt es keine Rechtfertigung.

Benachteiligt wird der kreisangehörige Raum auch dadurch, dass Kommunen und Kreise oftmals Doppelstrukturen aufweisen. Die auf Kreisebene vorhandenen Strukturen werden durch die Nicht-einbeziehung der Umlageverbände vor einem Zugriff geschützt, während die Strukturen der kreisangehörigen Kommunen nicht geschützt sind. Hier wird durch das Gesetz eine einseitige Verlagerung von Aufgaben von den Kommunen zu den Kreisen provoziert.

In diesem Zusammenhang bleibt zu hinterfragen, aus welchen Quellen das MIK die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung der Umlageverbände in die Haushaltssanierung schöpft. Das MIK möge diese Expertisen bzw. Gutachten vorlegen, damit dies für die Kommunen nachvollziehbar wird.

Einbeziehung der Umlageverbände

Das Umlagegenehmigungsgesetz entfaltet keine dämpfende Wirkung und ist zwingend und schnell zu ändern. Auf unsere Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Umlagegenehmigungsgesetz sowie die Vorschläge von Städte- und Gemeindebund sowie Städtetag sei verwiesen.

Umgang mit erheblichen Veränderungen

Die Kommunen werden bei der Umsetzung der HSP auf ihre in 2012 beschlossenen Volumina fixiert. Die nachträglichen Veränderungen bei den HSP-Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 2012 unter großem Zeitdruck erarbeitet werden mussten und bis 2021 reichen, dürfen nach Auffassung der Bezirksregierung nicht durch allgemeine Verbesserungen kompensiert werden. Als Kompensation werden ausschließlich neue konkret benannte HSP-Maßnahmen akzeptiert, auch wenn der Haushaltsausgleich durch andere allgemeine Verbesserungen erreicht wird.

Fehlerhaft konzipierte HSP-Maßnahmen, die sich nachträglich als ungeeignet erweisen oder unmöglich umzusetzen sind, können damit kaum noch korrigiert werden, wenn es an neuen HSP-Maßnahmen fehlt.

Problematisch ist die Auslegung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz. Danach kann „bei **nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen** der finanziellen Situation der Gemeinde [...] die Bezirksregierung eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen.“ Konjunkturbedingte Verschlechterungen bei der Gewerbesteuer sind ohne Zweifel nicht absehbar und nur durch Hebesätze zu beeinflussen (was dann allerdings unmittelbar widersinnig wäre), die Entwicklung der Kreisumlagen oder gar der Landschaftsumlage ist nicht zu beeinflussen, und bei der Jugendhilfe ziehen Gesetzgeber und Gerichte die Standards immer höher.

Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich aufgrund einer positiven einmaligen Steuerkraftentwicklung vorangegangener Jahre sind nicht durch neue HSP-Maßnahmen kompensierbar. Der Rückgriff auf die positive Steuerkraftentwicklung aus Vorjahren wird nicht akzeptiert.

Anpassungen der Sanierungspläne bezogen auf die Ausgleichsfristen sind aus solchen Gründen unseres Wissens bisher nicht genehmigt worden. Bei ausgeschöpften Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Aufwandsseite sind in der Regel Steuererhöhungen vorgenommen oder gefordert worden. Dieser Quasi-Automatismus führt bei noch höheren Hebesätzen in den Stärkungspaktstädten als heute und bei Nachbarstädten mit attraktiver Infrastruktur und niedrigen Hebesätzen in Verbindung mit niedrigen Gebühren zu einer Erosion der Steuerbasis und damit zum Gegenteil dessen, was bewirkt werden soll.

Die Bezirksregierungen verlangen zunehmend die Implementierung von Reserven in den HSP, um künftige Risiken abzufedern und die bilanzielle Überschuldung abzubauen. Die Bildung von Reserven ist, soweit das möglich ist, sicherlich wünschenswert, jedoch im Stärkungspaktgesetz nicht vorgesehen und kann daher nicht ein Genehmigungskriterium sein. Ziel des Gesetzes ist nicht der Abbau der bilanziellen Überschuldung, sondern der Haushaltsausgleich. Unabhängig davon ist die Bildung von Reserven wegen der „auf Kante genähten“ HSP-Maßnahmen kaum möglich. Als neue HSP-Maßnahmen kommen nämlich ohnehin fast nur noch Steuererhöhungen in Betracht.

Daneben dürften derartige HSP-Maßnahmen politisch nur dann durchsetzbar sein wenn sie für den Haushaltsausgleich ganz konkret benötigt werden und ansonsten die Genehmigungsfähigkeit des HSP gefährdet wäre.

Die Kommunen, die nach der Überprüfung der Berechnung der Stärkungspaktmittel höhere Beträge erhalten haben, haben diese erst mit zeitlicher Verzögerung erhalten. Damit kann der geforderte degressive Abbau der Stärkungspaktmittel erst frühestens zwei Jahre später beginnen.

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsverfahren dauern in der Regel mindestens drei Monate. Diese Dauer ist angesichts des zeitlichen Drucks, die Haushalte bis zum 30.11. des Vorjahres der Kommunalaufsicht vorzulegen, unangemessen. Naturgemäß sind zu diesem Termin viele Parameter noch nicht oder unzureichend bekannt; die Gefahr für Abweichungen daher entsprechend hoch.

Die Kommunalaufsicht berücksichtigt in ihren Genehmigungsverfahren auch nach dem Haushaltsbeschluss der Kommune eingetretene Veränderungen. Dies verlängert die Genehmigungsverfahren noch weiter, da u. U. neue Ratsbeschlüsse und neue Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

GPA

Die Beratungsleistung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) war oftmals unzureichend; Problemstellungen der Kommunen waren der GPA vielfach nicht bekannt bzw. es fehlte dazu das erforderliche Wissen (z. B. Feuerwehr, Bedeutung von Standards). Es fehlte an interkommunalen Vergleichen, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, die eigenen Stärken und Schwächen erkennen zu können.

Die von uns erwarteten „best practise“ Beispiele waren bei der GPA nicht erhältlich. Im Gegenteil: Die GPA betreibt eine unzureichende Informationspolitik; sie hält konkrete Aussagen zu einzelnen HSP-Maßnahmen unter Hinweis auf den Datenschutz unter Verschluss und behindert hierdurch eine interkommunale Zusammenarbeit und den interkommunalen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Im Rahmen der routinemäßigen Prüfung durch die GPA sollten nicht Bereiche erneut geprüft werden, die gerade im Zuge von Beratungsprozessen durchleuchtet wurden. Im Gegenteil: es wäre wünschenswert, wenn der zeitliche und finanzielle Aufwand der Prüfung der GPA reduziert werden könnte.

Berichtswesen

Nach wie vor unbefriedigend ist der **bürokratische Aufwand** durch die Berichtspflichten. Die Berichtspflichten sind sehr kleinteilig gehalten; eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Dies verursacht in den Kommunen erheblichen Personalaufwand.

Der Bericht zum 15.4. ist im Hinblick auf den Stichtag 31.03. wegen des frühen Zeitpunktes erfahrungsgemäß ohne nennenswerte Aussagekraft. Ein Rückschluss auf das künftige Jahresergebnis ist zu diesem frühen Zeitpunkt nicht möglich. Die Bearbeitung bindet die gleichen Mitarbeiter, die für die fristgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse erforderlich sind. Daneben sind auch noch die normalen Statistiken (z.B. vierteljährliche Kassenstatistik) zu bedienen. Der Focus des Berichtes zum 15.04. sollte daher auf das Jahresergebnis des Vorjahres liegen.

Die Berichtsinhalte des 30.06. sollten in einigen Punkten mit den Inhalten der Berichte zum 30.09. getauscht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden!

Denn die Haushaltsdaten für die Folgejahre müssen z. Z. zweimal erhoben werden; und zwar zusammen mit dem Berichtsstichtag zum 30.06. für die Haushaltsplanung des Folgejahres und ein weiteres Mal zum Berichtsstichtag 30.09. für den Bericht an die Kommunalaufsicht.

Diese **Doppelerhebung** lässt sich vermeiden, indem der Berichtsinhalt mit den Unterlagen, die für die Haushaltsplanung des Folgejahres notwendig sind, synchronisiert wird. Das ist mit dem derzeitigen Bericht am 30.11. mit Stichtag 30.09. nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt, der Haushalt für das kommende Jahr bereits fertig gestellt sein muss, um den Termin für den Ratsbeschluss zum 30.11. einhalten zu können. Die zum Stichtag 30.09. gewonnenen Erkenntnisse eignen sich nur noch dazu, den Haushalt für das kommende Jahr nachzujustieren.

Sonstiges

Die Kämmereien werden jährlich mit vielen Änderungen zu den Finanzstatistiken konfrontiert, die die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft betreffen. Der damit verbundene Aufwand ist beträchtlich.

Derartige Anpassungen sollten nur einmal jährlich erfolgen, und zwar zum 30.06. eines Jahres mit der Wirkung für das Folgejahr. Zu diesem Zeitpunkt sind die Haushalte der Folgejahre noch nicht erstellt. Änderungen in den Zuordnungsvorschriften sind daher, erfolgen sie rechtzeitig, verhältnismäßig leicht umzusetzen. Alle späteren Änderungen verursachen einen erheblichen Aufwand.

Gesamtfazit

Der Stärkungspakt und die Haushaltsanierungspläne mit ihren tief greifenden Konsolidierungsmaßnahmen haben in der Zeit wirtschaftlichen Wachstums zu genehmigten Haushalten geführt. Die strukturellen Ursachen für die Schieflage der kommunalen Haushalte sind hierdurch nicht beseitigt, so dass die Dynamik des von den Städten nicht zu beeinflussenden Aufgaben- und Ausgabenzuwachses ungebrochen ist. Bei hinter den Planungen von Bund und Land zurückbleibenden Steuereinnahmen werden die Haushaltssanierungspläne sofort notleidend, ohne dass in den Haushalten der Stärkungspaktstädte noch Reserven sind. Das Land NRW wird dann nicht seiner Verantwortung für die Kommunalfinanzen gerecht, wenn es auf das Stärkungspaktgesetz verweist.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an die Vorsitzenden aller Landtagsfraktionen NRW gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Leidemann
Bürgermeisterin



Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

Verteiler:

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf

SPD - Landtagsfraktion NRW
Fraktionsvorsitzender Norbert Römer
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

CDU - Landtagsfraktion NRW
Herrn
Fraktionsvorsitzenden Armin Laschet
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW
Herrn
Fraktionsvorsitzenden Reiner Priggen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

FDP – Landtagsfraktion NRW
Herrn
Fraktionsvorsitzenden Christian Lindner
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Piraten Fraktion im Landtag NRW
Herrn
Fraktionsvorsitzenden Dr. Joachim Paul
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Kreisverwaltung Recklinghausen
Herrn Landrat Cay Süberkrüb
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Kreishaus Lüdenscheid
Herrn Landrat Thomas Gemke
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Kreisverwaltung Heinsberg

Herrn Landrat Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Kreis Unna
Herrn Landrat Michael Makiolla
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Kreis Minden-Lübbecke
Herrn Landrat Dr. Ralf Niermann
Portastrasse 13
32423 Minden

Kreis Soest
Frau Landrätin Eva Irrgang
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kreisverwaltung Düren
Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn
Bismarckstr. 16
52351 Düren

Kreisverwaltung des
Ennepe-Ruhr-Kreises
Herrn Landrat Dr. Arnim Brux
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Oberbergischer Kreis
Herrn Landrat Hagen Jobi
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Rheinisch-Bergischer Kreis
Herrn Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Hochsauerlandkreis
Herrn Landrat Dr. Karl Schneider
Steinstraße 27
59872 Meschede

StädteRegion Aachen
Herrn Städteregionsrat Helmut Etschenberg
Zollernstraße 10
52070 Aachen